

► Terminsverlegung

Corona: Hohes Alter rechtfertigt nicht stets Terminsverlegung

| Allein steigende Corona-Zahlen und das Alter des Klägers sind kein Grund, einen Gerichtstermin zu verlegen, sagt das OLG Dresden (17.2.21, 1 W 943/20, Abruf-Nr. 221486). Der Anwalt muss besondere Risiken für eine Infektion oder einen möglichen schweren Krankheitsverlauf darlegen. |

Ein höheres Alter gehe zwar mit geringeren körperlichen Abwehrkräften einher und die abstrakte Gefahr einer Corona-Infektion steige. Der hier 70-jährige Kläger gehöre aber nicht zu einer Höchststrisikogruppe. Er habe dem Gericht auch keine Vorerkrankungen genannt. Die gerichtlichen Maßnahmen genügten (hier: Lüften, Mindestabstände und Trennwände). Der Kläger wolle den öffentlichen Nahverkehr meiden, lege aber nicht dar, ob er einen Führerschein habe bzw. mit einem Auto die Strecke bis zum Gerichts-ort fahren könnte (Fahrzeit: 1 bis 1,5 Stunden). Zudem herrsche vor dem LG Anwaltszwang. Damit bliebe der Anspruch auf rechtliches Gehör durch seinen Anwalt gewahrt. Warum der Kläger dennoch unbedingt selbst am Termin teilnehmen wollte, habe er nicht vorgetragen.

PRAXISTIPP | Gesundheitszustand und Vorerkrankungen können Gründe dafür sein, dass eine Partei wegen der Coronapandemie nicht an einem Termin teilnehmen kann. Dies muss dem Gericht aber nachvollziehbar erläutert werden (Arztbericht, ärztliches Attest). Die persönliche Anhörung im Betreuungsverfahren kann nach dem BGH ganz klar nicht pauschal wegen coronabedingter Gesundheitsrisiken entfallen (BGH 18.11.20, XII ZB 179/20, Abruf-Nr. 219581; SR 21, 57).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Corona: Infiziert in der Mietwohnung: Wer haftet?, SR 20, 139
- Jobcenter muss FFP2-Masken zahlen, SR 21, 56

► Zwangsbehandlung

Schwerer Eingriff in Grundrechte bedingt höheren Streitwert

| Mitunter werden Anwälte beauftragt, eine zwangsweise medikamentöse Behandlung abzuwehren. Ein solcher schwerer Eingriff in die Grundrechte muss sich auch in der Höhe des Streitwerts spiegeln, so das OLG Hamm (25.3.21, 4 Ws 53/21, Abruf-Nr. 221826). Legt ein Anwalt Rechtsbeschwerde gegen eine dreimonatige Zwangsmedikation ein, sieht das OLG Hamm einen Streitwert von 2.000 EUR als angemessen an. |

Der Beschwerdeführer litt an einer paranoiden Schizophrenie und wurde stationär behandelt. Dort war beabsichtigt, ihn gegen seinen Willen zunächst drei Monate lang alle drei Wochen mit 150 mg Haloperidol-Deconat (Neuroleptikum, dass v. a. bei Psychosen verordnet wird) zu behandeln. Als der bestellte Verteidiger Rechtsbeschwerde einlegte, war die angeordnete und bereits zweimal erfolgte Zwangsmedikation nicht weiter fortgesetzt worden.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 221486

Corona allein ist kein Verlegungsgrund



ARCHIV

Beiträge unter sr.iww.de



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 221826

Stationäre Behandlung mit Zwangsmedikation